



Grün planen
Il verde al centro

zum Einheften

UMWELT & RECHT

in Südtirol - Nr. 8

Berge erleben



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



• SIEDLUNGSÖKOLOGIE S. 3
- Grün-Planen

• LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIEN S. 8

• LANDSCHAFTSFONDS S. 9

• SUP - STRATEGISCHE UVP S. 10

• BUCHVORSTELLUNG S. 13

• LANDSCHAFTS- und S. 14
KULTURELEMENTE

- Feuchtlebensräume

Editorial



Johanna Ebner
stellvertretende Vorsitzende
des Dachverbandes
für Natur- und Umweltschutz

Was können wir uns (noch) leisten?

Wollten wir den Zustand unserer Landschaft beschreiben, kämen wir wahrscheinlich zum Schluss, dass dieser wenig gemein hat mit jenen Abbildungen, die wir aus der Tourismuswerbung kennen. Es sind die **mittlerweile historischen Südtiroler Landschaftsbilder**, die wir im Kopf haben und welche uns eine Welt vorgaukeln, die es in dieser Form nicht mehr gibt. Betäubt von diesen Bildern, nehmen wir die **Landschaftszerstörung**, die in kleinen Raten und beinahe unbehelligt erfolgt, nicht mehr wahr oder verdrängen sie.

Vom französischen Mathematiker und Philosophen Blaise Pascal stammt der Ausspruch: **„Die kleinste Bewegung ist für die ganze Natur von Bedeutung; das ganze Meer verändert sich, wenn ein Stein hineingeworfen wird.“** Im Zeitalter des Reversibilitätsgedankens (‚Alles ist umkehrbar‘ oder ‚Die Natur wird ‘s schon richten‘) werden solche Aussagen als kleinkariert abgetan.

Die mit der Bewertung von landschaftlichen Eingriffen betrauten Behörden beschränken sich vielfach darauf, Wege und Auflagen zu finden, welche die Folgen des geplanten landschaftlichen Eingriffs mildern mögen oder vielleicht auch nicht. Den Ansprüchen einer zeitgemäßen Bewirtschaftung und Bebauung haben die Verwaltungen und Politiker kaum mehr etwas entgegen zu setzen. So ver-

schwinden Kleinode in unserer Landschaft, die mehr und mehr ausgeräumt wird und damit ihre Identität verliert. Das Wort **Behaglichkeit** drückt ein Gefühl des Wohlbefindens aus. **Hag** bedeutet soviel wie Hecke und geht auf den althochdeutschen Wortstamm „hag“ zurück; im Mittelhochdeutschen bezeichnet das Wort einen Dornstrauch oder ein Gebüsch und beschreibt dabei immer die Begrenzung eines Ortes. Könnte es sein, dass beim Verschwinden der Hecken und anderer Kulturlandschaftselemente und damit dem Verblässen unserer Vorstellung von Landschaft auch die Behaglichkeit verloren geht?

Neben dem „beitragsgestützten“ Natur- und Landschaftsschutz, den wir uns zum Glück noch leisten können, ist es unerlässlich, auch die Grenzen des Mach- und Genehmigbaren aufzuzeigen.

Kompromissbereitschaft ist nicht immer eine erstrebenswerte Haltung.



In der vorliegenden achten Ausgabe von Umwelt & Recht in Südtirol wird der Reihe **Siedlungsökologie** durch das Thema „Grün planen“ ein weiteres Element hinzugefügt. Im Beitrag zur **Landschaftspflegeprämie** geht der Autor generell auf die Sinnhaftigkeit und den Ursprung dieser Pflegeförderung ein. Als neues Förderinstrument im Bereich Natur-, Landschafts- und Ensembleschutzes wird der **Landschaftsfonds** vorgestellt, bevor ausführlich über die **Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung** - kurz SUP genannt - informiert wird. Abgerundet wird diese Ausgabe mit der Reihe **Landschafts- und Kulturelemente**, wo dieses Mal die „Feuchtlebensräume“ näher beschrieben werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und Sichten!

Die Redaktion

Links zu Umwelt und Recht

www.umwelt.bz.it/recht
www.alpenverein.it/download



Birgit Biasion
Bozen
Jahrgang 1965
Biologin, Mitarbeiterin
des Amtes für
Umweltverträglichkeitsprüfung



Joachim Mulser
Kastelruth/Bozen
Jahrgang 1967
Landschaftsökologie, Koordinator
für Landschaftspflegeprämien
und Landschaftsinventar im Amt
für Landschaftsökologie



Georg Praxmarer
Bozen/Kaltern
Jahrgang 1964
Landschaftsplaner,
seit 2004 im Amt
für Landschaftsökologie



Albert Willeit
Gais
Jahrgang 1952
Projektant, Sachverständiger für
Landschaftsschutz, Heimatpfleger

SIEDLUNGSÖKOLOGIE

Teil 3: Grün planen

Niemals zuvor wurde in Südtirol so viel gebaut wie in den letzten Jahrzehnten. Bei knapp steigender Bevölkerungszahl wachsen Städte und Dörfer, entstehen immer neue Wohnbauzonen und Gewerbegebiete und bedecken zunehmend größere Teile unserer Landschaft. Neue Materialien und moderne Formen nehmen oft wenig Rücksicht auf das Umfeld und drücken den Siedlungen ihren Stempel auf. Im Sinne einer optimierten Wertschöpfung werden die urbanistischen Parameter bis an ihr Limit ausgenutzt und das **maximale Bauvolumen** errichtet. Daneben wird noch Garagen und Parkplätzen ein hoher Wert eingeräumt, auch Erschließungen und Infrastrukturen beanspruchen ihren Raum. Was dann noch übrig bleibt, darf begrünt werden. Dabei ist gerade dieses Grün in hohem Maße für die Qualität der Siedlungen ausschlaggebend und entscheidet über das Wohlbefinden der Bewohner und Nutzer. Neben ökologischen Aspekten hat die Bepflanzung einen positiven Einfluss auf das Mikroklima und bietet den Menschen Räume zur Erholung und für die Entspannung. Darüber hinaus schaffen **Grünräume** Verbindungen und besitzen schlussendlich auch eine psychologische Funktion, da sie das Ortsbild formen und beleben und ihm somit seine eigene Identität verleihen.



Im Randbereich der Ortschaften dehnen sich neue Wohnbauzonen und Gewerbegebiete aus. Sie übertreffen die alten Siedlungskerne um ein Vielfaches.

Siedlungsentwicklung in Südtirol

Im vergangenen Jahrhundert und verstärkt in den letzten 20 bis 30 Jahren kam es in Südtirol zum starken Anwachsen der Siedlungen. Wurden unter dem Faschismus und in der Nachkriegszeit hauptsächlich die Städte erweitert bzw. neue Stadtteile und Industriezonen aus dem Boden gestampft, erreichte diese Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten auch die

umliegenden Gemeinden und Dörfer. Ballungsräume mit **starker Zersiedelungstendenz** entstanden im Umfeld von Bozen und Meran.

Neue Wohnbauzonen tragen der leichten Zunahme der Bevölkerung Rechnung, weisen aber vermehrt auf eine starke Anhebung der sanitären und sozialen Standards hin, welche die Wohnfläche je Einwohner kräftig ansteigen ließen. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung kam es auch zur Verbesserung der öffentlichen Infrastrukturen: Kindergärten, Schulen und Gemeindebauten, Kultur- und Vereinshäuser, Sportanlagen und Freizeittempel, Feuerwehrhallen, Mehrzweckgebäude und anderes mehr bildeten bald unverzichtbaren Bestandteil von jedem Dorf. Gast- und Beherbergungsbetriebe vervielfachten ihre Grundflächen als Folge der quantitativen und qualitativen Erweiterung und füllten damit die Siedlungen in den Hochburgen des Fremdenverkehrs, neue Tourismuszonen entstanden. Ab den 90er Jahren ließ zudem noch eine wirtschaftsfreundliche Gesetzgebung auf Staatsebene die bestehenden Handwerkerzonen wachsen, neue Gewerbegebiete schossen allerorts aus dem Boden.

Diese Ausdehnung der Siedlungen geht zwangsweise **zu Lasten der freien Landschaft**. Zunehmende Bebauung und Versiegelung erhöhen und beschleunigen den Oberflächenabfluss und wirken sich negativ auf das Mikroklima aus. Durch die größeren Siedlungen steigen die Distanzen, welche die Menschen zurücklegen, um ihren Alltag zu organisieren; in der Folge steigt das Verkehrsaufkommen und belastet Wohn- und Arbeitsumfeld. Um diesen negativen Entwicklungen entgegen zu wirken, ist es dringend notwendig einen Teil der Landschaft, die wir geopfert haben, wieder in die Siedlungen einzubringen, als Gärten und Parkanlagen, Alleen, Einzelbäume oder Gehölzgruppen.



Während alte Siedlungsbereiche häufig eine passable Begrünung auch mit hochstämmigen Baumpflanzungen aufweisen, ist in den neuen stark bebauten Wohnbauzonen eine nachträgliche Aufwertung der Grünstrukturen oft kaum möglich.

Bedeutung des Siedlungsgrüns

Ein Baum, der bereits in der Planungsphase einer Siedlung vorgesehen worden ist, hat für gewöhnlich ausreichend Platz zu wachsen und sich zu entfalten. Mit steigendem Alter und zunehmender Größe nimmt die wohltuende Wirkung auf die Umgebung zu und tritt als Schattenspender, Staubfilter und angenehmer Kontrast zu den harten Kanten der Bebauung in Erscheinung. Wurde eine Baumpflanzung jedoch bei der Planung der Zone vernachlässigt, wird es nach Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen äußerst schwierig diesen nachträglich zu setzen - zumeist ist es unmöglich. Da reicht es nicht aus, dass die privaten Gärten meist fleißig gepflegt sind - mit viel Einsatz und Liebe. Auch sie können den Bäumen zumeist nicht den erforderlichen Platz bieten, und so werden diese mit ihrer ausgleichenden Wirkung dann wohl für immer fehlen.

Die Funktionen der Grünflächen im Siedlungsraum sind mannigfaltig. Wenn auch die Siedlungen stark durch die menschlichen Aktivitäten beeinflusst sind und die Natur stark eingeschränkt ist, stellen auch die Städte und Dörfer einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen dar und erfüllen somit eine ökologische Funktion. Verschiedene Fels- und Höhlenbrüter nisten in oder an Gebäuden, andere Kulturfolger ernähren sich von unseren Abfällen oder haben sich in Gärten und Parkanlagen angesiedelt.

Daneben erfüllt das Siedlungsgrün umwelthygienische Aufgaben und übt einen positiven Einfluss auf das Mikroklima aus. Entlang von Grünzügen erfolgt die Durchlüftung unserer Siedlungen, die verschmutzte Luft der Zentren wird durch saubere Luft der Umgebung ersetzt. Staub und Luftschadstoffe werden von der Bepflanzung ausgefiltert und über die Niederschläge oder den herbstlichen Blattfall in den Boden abgeführt. Pflanzen spenden Schatten und verhindern somit das Aufheizen von Straßen- und Fassadenflächen, zudem halten Grünanlagen Niederschläge zurück und sorgen mittels der Transpiration besonders in den warmen Monaten für eine Abkühlung und Befeuchtung der Luft.



Ein Baum, der bereits frühzeitig in der Planung vorgesehen wurde, hat zumeist auch den benötigten Raum und die Zeit zu wachsen und sich zu entfalten.

Nicht zu vergessen ist selbstverständlich die psychologische Wirkung der Begrünung für den Menschen. Bäume und Sträucher beleben das Siedlungsbild und tragen zur Vielfalt der Raumgestalt bei. Grünanlagen reißen die starre Struktur der Bebauung auf und bringen Abwechslung ins Ortsbild. Daneben schaffen sie Räume für die Erholung und Begegnung der Einwohner und erfreuen mit ihrem Blütenzauber, Duft und romantischer Herbstfärbung.

Siedlungsräume

im Landschaftsleitbild Südtirol

Im 1994 verabschiedeten Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan (LEROP) „Südtirol-Leitbild 2000“ wurden Fachpläne für verschiedene Themenbereiche vorgesehen, darunter auch das Landschaftsleitbild, welches am 2. September 2002 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3147 als **LEROP-Fachplan „Landschaftsleitbild Südtirol“** verabschiedet wurde und die ökologischen Richtlinien für die langfristige Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen definiert. Eingebettet in eine öko-soziale Marktwirtschaft, in der von Seiten der öffentlichen Hand ökologische und soziale Rahmenbedingungen geschaffen werden, sollen der Schutz der Kultur- und Naturlandschaft und der Schutz der Ökosysteme gewährleistet bleiben sowie dem Raum und der Ökologie Vorrang eingeräumt werden.

Neben verschiedenen Kategorien, welche die für Südtirol typischen Landschaften ausweisen, wurde auch die Landschaftseinheit **„Siedlungsräume“** unterschieden, da die Einbindung der Siedlungskörper in den Landschaftsraum von vorrangiger Bedeutung ist. Dies trifft natürlich besonders für ein Land mit stark ausgeprägtem Tourismus zu, wie wir ihn in Südtirol finden. Daneben wird auch auf die ökologischen Aufgaben des Natur- und Artenschutzes verwiesen sowie auf die Bedeutung für den Menschen: Kleinklima, Erholungsmöglichkeiten und die Vielfalt der Raumgestalt.

Unter den Maßnahmen und Zielen, die das Landschaftsleitbild nennt, um die Qualität der Siedlungsgebiete zu fördern, findet sich daher die Forderung nach einer fachlichen Verdichtung von Durchführungsplänen mit Angaben zur Grünraumgestaltung, eventuell in Form von **Grünordnungsplänen**. Damit könnten neue Grünanlagen in den bebauten Gebieten geschaffen bzw. bestehende in die Siedlungsstruktur integriert werden. Bei ausreichender Konzeption und vorausblickender Planung ist die Vernetzung mit dem Umland realisierbar. So können die Grünanlagen die ökologischen und sozialen Aufgaben übernehmen, mit dem Oberziel, die Wohn- und Lebensqualität auf den Siedlungsflächen zu steigern.

Rechtliche Situation in Südtirol

Die Entwicklung der Siedlungsgebiete wird primär durch die Raumordnung geregelt. Im Landesgesetz vom 11. August 1997 Nr. 13 – „**Landesraumordnungsgesetz**“ (in aktueller Fassung) und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen werden die Weichen für die Ausweisung und Inhalte von Wohnbauzonen und Gewerbegebieten, Zonen für öffentliche Einrichtungen u.s.f. gestellt. Aufbauend auf das Gesetz arbeiten die Gemeinden **Bauleitpläne** aus, in denen die Zonen lagemäßig festgehalten sind und die Bebauungsdichte definiert wird, **Durchführungspläne** regeln die Abstände und Höhen der Baukörper, Bau- und Verkehrsflächen, Infrastrukturen etc. innerhalb der Zonen. Für die **Begrünung** in den Siedlungen gibt es hingegen **lediglich** einige **quantitative Parameter** wie beispielsweise über die Ausmaße von Kinderspielplätzen, während qualitative Kriterien vollkommen fehlen.



Das Bild unserer Siedlungen wird dominiert von den Gebäuden und konstruktiven Elementen. Die fehlende Grünplanung lässt sich im Nachhinein nicht mehr einbringen.

Im Gegensatz zur Raumordnung hält sich der **Landschaftsschutz** und das entsprechende **Landesgesetz** Nr. 16 vom 25. Juli 1970 (in geltender Fassung) bei der Bebauung und Besiedelung weitgehend zurück. Zwar ist diese in Naturparks und Biotopen stark eingeschränkt oder verboten, zudem werden ausgewählte Flächen vor zusätzlicher Verbauung mittels landschaftlicher Bannzonen geschützt. Doch in den Landschaftsplänen **bleiben die Ortsgebiete selbst** mit Ausnahme einzelner Baumdenkmäler und der selten angewandten Schutzkategorie „Gärten und Parkanlagen“ **weiß** - mit Verweis auf das Raumordnungsgesetz und den Bauleitplan. Artikel 6 des Landschaftsschutzgesetzes sieht gar vor, dass Wohnbauzonen und Gewerbegebiete mit genehmigtem Durchführungsplan nicht den Vorschriften der landschaftlichen Unterschutzstellung unterworfen sind. **Einzig in Meran** mit den durchgrüneten Siedlungsflächen sind im **Landschaftsplan Vorschriften** über Alleen und geschützte Grünanlagen definiert, um den „wertvollen“ Baum- und Strauchbestand im Villenviertel Obermais, aber auch im restlichen Stadtgebiet zu erhalten.

Bestehende Regelungen in Südtirols Gemeinden

Mehrere Gemeinden Südtirols haben sich im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit bereits Gedanken über die **Verbesserung der Begrünung im Siedlungsgebiet** gemacht. Erhebungen des Baumbestandes und der Freiflächen bis hin zur Anlage eines Baumkatasters können dabei als Basis für die Regelungen dienen und als Gradmesser für die Entwicklung des Grünbestandes.

In der **Gemeinde Meran** wurde aufgrund des vielfältigen Baumbestandes bereits im Jahr 2001 eine **Baumschutzsatzung** erarbeitet, um den Erhalt der Stadtbäume zu gewährleisten. Dabei werden nicht nur die öffentlichen Flächen in die Regelung mit einbezogen, sondern auch die große Anzahl an privaten Gärten, wodurch den Grundeigentümern ein Teil der Verantwortung für das städtische Grün übertragen wird. Wo es nicht möglich ist den einzelnen Baum zu erhalten, soll über Ersatzpflanzungen der Bestand gesichert werden, um das „grüne“ Erscheinungsbild der Stadt weiterhin zu gewährleisten. Daneben enthält die Baumschutzsatzung Regelungen zum Umgang mit den Bäumen, besonders in Hinsicht auf angrenzende Bauvorhaben und die Versiegelung des Wurzelraums, die eine Gefährdung für die Bäume darstellen (siehe dazu U&R Nr. 6/2006).

Auch in **Bozen** hat man sich Gedanken gemacht, wie das kostbare Grün in den städtischen Raum integriert werden kann. Das Ergebnis diese Überlegungen ist der **Beschränkungsindex der versiegelten Flächen – B.V.F.** (ital. R.I.E.), der die Qualität des baulichen Eingriffs mit der Durchlässigkeit des Bodens und den Grünflächen in Verhältnis setzt. In der praktischen Umsetzung gibt das Verfahren einen numerischen Richtwert für die Versiegelung der Flächen, der vom Projekt eingehalten werden muss. Entsprechend der Nutzung der Siedlungsfläche ist ein unterschiedlicher Wert anzupfeilen, der beispielsweise in Wohnzonen deutlich höher liegt als in Gewerbegebieten. Entscheidend ist



Besonders in den großen Ortschaften ist jeder unverbaute Flecken und jede unversiegelte Fläche bedeutend für die Lebensqualität.

dabei der Umgang mit dem Niederschlagswasser und das ausreichende Angebot an Grünflächen, wobei diese sich nicht unbedingt auf gewachsenem Boden befinden müssen, sondern auch teilweise auf Garagen, Terrassen und Dächern untergebracht sein können (siehe dazu U&R Nr. 7/2007).

Auch andere Gemeinden haben sich mit der Begrünung beschäftigt. Zumeist sind die Regelungen wie in Bozen und Meran in der **Gemeindebauordnung** eingebaut. Auch hier werden Baumbestand, Pflanzflächen und Versiegelung als wesentliche Parameter eingesetzt, um die Qualität der Siedlungsgebiete zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen sollen den Baumbestand langfristig sichern, zudem können allgemeine Grundsätze zum Naturschutz und zur Pflege der Landschaft Anwendung finden.

Neben der Gemeindebauordnung könnte es Aufgabe der Durchführungspläne (z.T. auch der Bauleitpläne) sein, Kriterien für die Begrünung zu erstellen: Mindestmaße für Grünflächen und die Anzahl von Bäumen je Einheit könnten die Grundausstattung für die Siedlung gewähren. Doch beinhalten die gelieferten Gestaltungspläne kaum konkrete Angaben zur Bepflanzung der Grundstücke und so geht deren Information selten über die Anordnung der Baulichkeiten und Nutzflächen im Gelände hinaus. Eine Ursache dieses Missstandes liegt sicherlich auch in der Praxis, dass die Durchführungspläne im Allgemeinen von Architekten und anderen Technikern erstellt werden. Zumeist sind diese wohl fachlich nicht so bewandert, wenn es um die Gestaltung der Außenflächen geht und nur die allerwenigsten Planer dürften mit den Pflanzen soweit vertraut sein, um diese gezielt im Siedlungsraum einzusetzen. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten und Grünraumplanern kam bisher nur in seltenen Fällen zustande, wäre jedoch vielfach wünschenswert, um die Qualität der Siedlungen zu verbessern.



Das Meraner Stadtgebiet ist bekannt für seinen üppigen Baumbestand. Besonders im Villenviertel von Obermais dominieren private Gärten und Parkanlagen das Erscheinungsbild der Stadt, die Bebauung tritt hinter die Baumstruktur zurück.

Der Grünordnungsplan

Im benachbarten **Ausland** bildet der **Grünordnungsplan** einen allgemein **anerkannten Bestandteil jeder Siedlungserweiterung** bzw. bei Erneuerungen im bebauten Gebiet. Als urbanistisches Instrument dient er dazu, die Entwicklung der **Grünstruktur im Siedlungsraum** zu definieren. Dabei wird selbstverständlich auch dem Baum- und Freiflächenbestand im Planungsgebiet die zustehende Aufmerksamkeit erteilt, daneben fließen noch ökologische Kriterien in die Planung ein. Es werden sowohl öffentliche als auch private Flächen in die Betrachtung mit einbezogen, da nur ihr Zusammenwirken schlussendlich zu einer lebenswerten Umgebung führen kann. Ziel ist selbstverständlich die Erhöhung der Lebensqualität in den Siedlungsbereichen.



Grünzüge bilden nicht nur Frischluftschneisen zur Auflockerung und Durchlüftung der Ortschaften, sondern stellen auch menschenfreundliche Verbindungen im Siedlungsgebiet dar.

Aus diesem Grunde erfolgt in der Planung eine enge Verzahnung mit umweltfreundlichen Strukturen und Technologien: So beleben **Spiel- und Erholungsflächen** die Grünanlagen und bieten Flächen für die Begegnung und den Aufenthalt von Menschen, daneben stellen **Rad- und Fußwege** die notwendigen Verbindungen zu Wohngebieten und angrenzenden Stadtteilen her. Zusätzlich kann die Problematik der Bodenversiegelung sowie die **Regenwassernutzung** (siehe dazu U&R Nr. 7/2007) in den Plänen Einfluss finden, wie natürlich auch die Verlagerung der Grünflächen auf **Dächer und Fassaden** (siehe dazu U&R Nr. 6/2006), sei es als Ergänzung zur Freiraumgestaltung oder als Ausgleich für den Verlust verlorener Grün- und Freiflächen. Analog zur Planung der Bebauung werden im Grünordnungsplan die Grünflächen festgelegt und ihnen unterschiedliche Funktionen zugewiesen. Die Bepflanzung wird der jeweiligen Nutzung angepasst, wobei auch die Intensität der Pflege bedacht sein muss. Schlussendlich sind noch ästhetische Kriterien entscheidend, da die Durchgrünung mit zum Siedlungsbild und zur Raumbildung beiträgt.

Natürlich sind auch die Grünordnungspläne nur auf das Planungsgebiet begrenzt und werden zu einem relativ späten Zeitpunkt der Gesamtplanung erstellt. Aus diesen Gründen ist man in den Nachbarländern bereits dazu übergegangen, die Freiraumplanung in die urbanistische - städtebauliche Planung mit einzubauen, um die Vernetzung innerhalb der Siedlungsgebiete zu ermöglichen und rechtzeitig dafür Flächen bereit zu stellen. Bereits in **städtebaulichen Rahmenplänen**, die in etwa unseren Masterplänen entsprechen könnten, werden **Grünzüge und Freiraumflächen** definiert, parallel zur Infrastrukturen und Erschließung. In diese Strukturen eingebettet erfolgt die Bebauung der neuen Siedlungsflächen mit ausreichender Grünausstattung und einer guten, umweltfreundlichen Anbindung.

Ausstellung „Grün planen“ – Anreize für mehr Qualität

In Zusammenarbeit mit dem Verein LAS – Landschaftsarchitektur in Südtirol und der Abteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen wurde zu Beginn des Jahres die **Wanderausstellung „Grün planen“** auf den Weg geschickt. Diese weist auf die Mängel in der Siedlungsentwicklung hin, wie wir sie heute im ganzen Land erleben, und gibt mit positiven Beispielen aus dem In- und Ausland Anreize zur Verbesserung der Durchgrünung in den Siedlungen. Die im **Verein LAS** zusammengeschlossenen Landschaftsplaner, Grünraumgestalter und Gartenarchitekten beschäftigen sich – aufbauend auf eine spezifische Ausbildung – zum Teil bereits seit Jahrzehnten mit der Begrünung von Siedlungen, Straßenräumen, Kinderspielplätzen und der Anlage von Gärten und Grünzonen.

Als **positive Beispiele in Südtirol** werden im Rahmen der Ausstellung das **Ortsbild in Prad** hervorgehoben, wo bereits seit Jahrzehnten eine angemessene Begrünung zum fixen Bestandteil der Siedlungserweiterung geworden ist sowie eine **Wohnbauanlage in Sinich** bei Meran, in der nach nunmehr 25 Jahren die fachgerechte Begrünung voll zur Entfaltung gekommen ist und die Räume zwischen den Gebäuden ausfüllt. Diesen einheimischen Beispielen werden **Planungen** aus dem benachbarten **Ausland** gegenüber gestellt: Die Gestaltung einer **Wohnanlage in Salzburg** hat sich zum Ziel gesetzt, das Gemeinschaftswesen in der Siedlung zu stärken und bietet daher Treffpunkte für die Bewohner an; daneben liegen aber auch private Mietergärten, die für die Freizeit, aber auch zum Gemüseanbau genutzt werden. Ähnliche Ansätze bieten auch Beispiele aus **Deutschland** und der **Schweiz**, wo über die Begrünung verstärkt die Einbindung der Siedlung in die umgebende Landschaft angesprochen wird. Landschaftselemente wie eine angrenzende

Streuobstwiese werden zwischen den Baukörpern in die Siedlung hineingezogen, bestehende Gewässer und Gehölzstreifen sind mit Rad- und Fußwegen flankiert, wodurch menschenfreundliche Verbindungen zu anderen Ortsteilen entstehen. Bei den meisten Beispielen werden die Autos aus der Siedlung ausgesperrt und in Garagen oder an Sammelparkplätzen konzentriert; bei lockerer Verbauung wird die Anlage von Wohnstraßen vorgeschlagen. Daneben trägt das Grün natürlich stark zur Gestaltung der Straßenräume bei, durch die Verwendung einer einheitlichen Baumbepflanzung erhalten Siedlungen eine eigene Identität und unterscheiden sich vom Nachbarviertel, wodurch auch die Orientierung in der Stadt verbessert wird.



Während auf den Straßen die Verkehrsteilnehmer in ihren Fahrzeugen abgeschottet sind und ein Kontakt durch hohe Geschwindigkeiten und Lärm unmöglich ist, bieten Grünflächen Platz für die Begegnung von Menschen und erfüllen somit auch eine wichtige soziale Funktion.

Leitthesen zur Freiraumplanung und Grundelemente der Grünflächengestaltung ergänzen die Ausstellung.

Diese ist als Wanderausstellung konzipiert und seit Februar dieses Jahres in verschiedenen Orten zu besichtigen. Die Ausstellung soll – zusammen mit der begleitenden Broschüre – den Entscheidungsträgern in den Gemeinden sowie den in Südtirol arbeitenden Technikern die **Bedeutung der Begrünung von Siedlungsgebieten vor Augen führen** und sie ermutigen, diese auch **durch eine qualitätsvolle und fachgerechte Planung der Freiflächen umzusetzen**, damit unsere Dörfer, Städte und Gewerbegebiete lebenswerter werden.

Georg Praxmarer

Unterlagen, Literatur

- Landschaftsleitbild
- Broschüre „Grün planen“ (in der Abteilung Natur und Landschaft, Rittner Straße 4, Bozen, erhältlich)
- Landesraumordnungsgesetz
- Landschaftsschutzgesetz
- Buch „Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes“
- diverse Gemeindebauordnungen

Landschaftspflegeprämien

Erhalt der Artenvielfalt unserer Kulturlandschaft



Im Zusammenspiel von Natur und Mensch konnten sich im Lauf der Jahrhunderte ökologisch wertvolle Lebensräume und Kulturlandschaften etablieren. So zum Beispiel haben sich **Magerwiesen** durch fehlende Düngung und späte Mahd entwickelt. Sie können bis zu achtzig verschiedene Pflanzenarten, darunter viele seltene, auch optisch sehr attraktive Kräuter und eine noch viel größere Zahl an Tierarten beherbergen.

Im Frühsommer fallen vor allem die **artenreichen Bergwiesen** durch ihre farbige Blumenpracht auf: Zwischen dreißig und fünfzig verschiedene Pflanzenarten wie Margeriten, Schafgarbe, Witwenblumen, Wiesenkümmel, Leimkraut, Bocksbart, Rotklee, Glockenblumen, Gold-Pippau, Wiesensalbei und viele andere kommen auf wenigen Quadratmetern vor. Sie bieten Lebensraum für bunte Schmetterlinge, zirpende Grillen, Heuschrecken und Wildbienen. Bergwiesen konnten sich durch die sparsame Düngung mit gut verrottem Stallmist entwickeln.



Streuflächen wie Feuchtwiesen und Schilfbestände sind hingegen auf feuchten Mineralböden bzw. im Verlandungsbereich von Gewässern durch die Streumahd entstanden. Die späte – in der Regel im Herbst – durchgeführte Mahd verhindert die Verbuschung und sichert die charakteristische Vegetation mit Schilf, Pfeifengras und gefährdeten Feuchtpflanzen. Streuflächen sind wertvolle Lebensräume für zahlreiche Sumpfvögel und eine vielfältige Insektenfauna.

Die aus Nadelmischwäldern durch Auslichten der schattenwerfenden Fichten oder Zirben entstandenen **Lärchenwiesen** sind Zeugen einer alten landwirtschaftlichen Kultur. Das regelmäßige Räumen der Äste und Mähen bzw. Beweiden ermöglicht eine Zweifachnutzung aus Holzgewinnung und Wiese/Weide.

Die technische Revolution in der Landwirtschaft und die Globalisierung haben diese langsam gewachsenen Landschaften jedoch stark zurückgedrängt. Damit es die traditionelle Kulturlandschaft und die hohe biologische Vielfalt auch weiterhin gibt, muss die naturschonende Bewirtschaftung beibehalten werden. Die Landesabteilung Natur und Landschaft hat deshalb bereits Ende der 80er Jahre damit begonnen, die Ertragsverluste und den Mehraufwand, die den Bauern durch das

Kategorie	Prämie €/ha		
	innerhalb Natura 2000	außerhalb Natura 2000	Zuschlag Handmahd
Magerwiesen Streuwiesen	630	420	200
Artenreiche Bergwiesen	360	240	200
Bestockte Magerwiesen	930	620	200
Bestockte artenreiche Bergwiesen	660	440	200
Bestockte Fettwiesen	300	200	200
Kastanienhaine Streuobstwiesen	470		270
Bestockte Weiden	120		
Geschützte Moore Auwälder	145		
Hecken Gewässersäume	max. 0,68 €/m ²		

extensive, naturnahe Wirtschaften entstehen, durch so genannte **Landschaftspflegeprämien** abzugelten. Zusatzkosten, die sich aus der schwierigeren Bewirtschaftung aufgrund von Steilheit, unregelmäßigem Geländeerelief und schlechter Erschließung ergeben, wurden dabei auch berücksichtigt. Flächen, die – weil unrentabel – in Gefahr sind, aufgelassen zu werden, können somit weiter bewirtschaftet werden. Wer in den Genuss dieser Prämie kommen will, verpflichtet sich, seine Fläche für fünf Jahre so zu bewirtschaften, dass sie ihren ökologischen Wert bezüglich Artenvielfalt beibehält. Auf Kulturlandumwandlungen, Planierungen und Entwässerungen sowie auf eine intensive Bewirtschaftung mit erhöhtem Düngereinsatz, häufigem Schnitt und intensiver Beweidung muss verzichtet werden. Die gezielten Fördermaßnahmen für die Landschaftspflege sind im **neuen Ländlichen Entwicklungsprogramm** enthalten. Ab jetzt kann auch für die Bewirtschaftung von **Streuobstwiesen** und **Kastanienhainen** – inzwischen selten gewordene Südtiroler Kulturlandschaften – eine Prämie gewährt werden. Die Landschaftspflegeprämie für den Erhalt der **Moore** und **Auwälder** ist das Entgelt für den Beweidungsverzicht. Diese Rest-Lebensräume mit vielen seltenen und vom Aussterben bedrohten, an extreme ökolo-

gische Bedingungen angepassten Pflanzen- und Tierarten sind äußerst empfindlich gegen Trittbelastung und Nährstoffeintrag durch das Vieh.

Auch für die Pflege der **Hecken** und **Gewässersäume** kann um eine Pflegeprämie angesucht werden. Sie verbinden als ökologisches Netz verschiedene Lebensräume wie z.B. Wälder und Gewässer.

Im Jahr 2006 hat die Abteilung Natur und Landschaft über 2000 Anträge für Landschaftspflegeprämien behandelt und insgesamt mehr als zwei Millionen Euro ausbezahlt. Rund 5500 ha Kulturlandschaftsflächen wurden gefördert. Das neue Ländliche Entwicklungsprogramm stellt für die nächsten sieben Jahre dazu eine Finanzierung von insgesamt vierzehn Millionen Euro. Zusätzlich zehn Millionen Euro steuert das Land bei.

Die Landschaftspflegeprämien sind eine **Honorierung der Leistung und des Einsatzes der Bauern** für die Bewahrung der Artenvielfalt unserer Kulturlandschaft. Nähere Information zum Thema Landschaftspflegeprämien erhält man bei den **Forststationen** und beim **Landesamt für Landschaftsökologie**, Landhaus 11, Rittner Straße 4, Bozen.

Joachim Mulser



Landschaftsfonds

Mit dem Landesgesetz vom 23. Juli 2007 Nr. 6 wurde bei der Südtiroler Landesverwaltung der **Landschaftsfonds** als **neues Förderungsinstrument** im Bereich des **Natur-, Landschafts- und Ensembleschutzes** eingerichtet.

Mit einem Beitragssatz bis zu 70 % werden Vorhaben gefördert, die darauf abzielen die biologische und strukturelle Vielfalt der Natur und Landschaft langfristig zu erhalten, wiederherzustellen oder weiter zu entwickeln. Gefördert werden auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft sowie Vorhaben zur Sicherung von Bodennutzungs- und Bewirtschaftungsformen mit ökologisch wertvoller Funktion. Der Arten- und Lebensraumschutz auf lokaler Ebene sowie Flächenankäufe seitens der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken können ebenso bezuschusst werden wie auch erstmals über den Landschaftsfonds die Pflege, Erhaltung, Erneuerung oder Wiederherstellung schutzwürdiger Ensembles.

Detaillierte Informationen, Beitragsrichtlinien und Gesuchsvorlagen erhalten Sie beim **Verwaltungsamt für Landschaftsschutz**, Rittner Straße 4, Bozen. Ihre Ansprechpartnerin für den Landschaftsfonds ist Frau **Ilse Gruber Guadagnini** (Telefonnummer: 0471 417797; E-Mail-Adresse: Ilse.Gruber@provinz.bz.it).

Johanna Ebner

Umweltverträglichkeitsprüfung für Programme und Pläne

Strategische Umweltprüfung (SUP)

In den letzten zehn Jahren sind im Bereich der Umweltprüfung von der Europäischen Gemeinschaft mehrere Richtlinien erlassen worden, welche neue Instrumente und Verfahren vorsehen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, sowie dazu beitragen, bei der Ausarbeitung von Plänen, Programme, Projekten und beim Erlassen von Ermächtigungen verstärkt Umwelterwägungen mit einzubeziehen.

Eine wichtige Neuerung im Bereich der Umweltverträglichkeit wurde auf europäischer Ebene mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP) eingeführt. Zweck dieses neuen Instrumentes ist die Überprüfung der Übereinstimmung von Plänen und Programmen mit den Zielen der umweltgerechten Entwicklung. Während die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf der Ebene des einzelnen Projekts wirkt, vollzieht die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** eine systematische und frühzeitige Prüfung und Bewertung **schon bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen**, welche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, und das unabhängig von ihrem spezifischen Wirkungsbereich.

Die strategische Umweltprüfung soll vorab, lange vor der Entscheidung über konkrete Einzelprojekte, Strategien und Planungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit durchleuchten und definieren. Unter Festlegung von Entwicklungszielen können verschiedene strategische Handlungsalternativen aufgezeigt und bewertet werden mit dem Ziel, eine Grundlage zur Entscheidungsfindung unter verstärkter Berücksichtigung von Umweltbelangen zu schaffen.

Mit dem Landesgesetz vom 5. April 2007 Nr. 2 hat die Autonome Provinz Bozen die gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung die EU-Richtlinie 2001/42/EG erlassen.

Was ist die SUP?

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein Instrument, welches dazu dient, die Auswirkungen von strategischen Planungsüberlegungen auf die Umwelt

zu beschreiben, zu bewerten und gleichrangig neben ökonomischen oder sozialen Belangen zu berücksichtigen. Sie ist ein Entscheidungs unterstützender Prozess.

Durch die Analyse, Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen von strategischen Planungsaktivitäten wird eine rechtzeitige und umfassende Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Planungs- und Entscheidungsträger erreicht und dies, bevor Fakten geschaffen werden, welche Vorhaben in eine gewollte Richtung lenken. Zudem können durch die SUP Gesamtwirkungen und potentielle Konflikte eines Projektes rechtzeitig erkannt und die UVP auf Projektstufe entlastet und beschleunigt werden und das zu einem Zeitpunkt, wo noch geringe finanzielle Mittel für das Vorhaben aufgewendet wurden.

Durch die Analyse der Umweltauswirkungen von Planungsvorhaben bekommen die Gemeinden, die Landesregierung und die Öffentlichkeit Zugang zu umfassenderen Entscheidungsgrundlagen. Zwar wird der Detaillierungsgrad nicht allzu hoch sein, jedoch gehen aus dem Unterlagen (Umweltbericht) die Hauptwirkungen der Belastung auf die Umwelt hervor. Bauvorhaben sollen darin plausibel begründet und die Konformität mit den gültigen und betroffenen Schutzziele des Gebietes erörtert werden. Mit dem Bericht soll auch dargelegt werden, dass unter Berücksichtigung definierter Kriterien die gewählte Projektvariante die günstigste hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt ist. Alle Beurteilungen, Bewertungen und Ergebnisse, welche im Rahmen der SUP durchgeführt wurden, sind auf der nächstfolgenden Ebene der Projekt-UVP zu berücksichtigen, aber nicht erneut zu prüfen (z.B. Standort Alternativen).

Anwendungsbereich

Gegenstand der SUP sind Pläne und Programme in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, welche den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten der UVP-Richtlinie vorgeben.

Auch werden jene Pläne und Programme von der SUP-Richtlinie erfasst, die nach den Bestimmungen

der Natura 2000 (FFH-Richtlinie 92/43/EG) eine Umweltprüfung verlangen.

Beispiele in Südtirol: **Fachpläne** zum LEROP (Landesraumordnungs- und Entwicklungsplan), die UVP-pflichtige Anlagen vorsehen, z.B. Skipistenplan, Schottergrubenplan, Sportstättenplan usw.; **Bauleitpläne**, die UVP-pflichtige Anlagen vorsehen.

Die Landesregierung kann auf Vorschlag des Umwelt-Beirats auch andere Pläne und Programme der SUP unterziehen, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

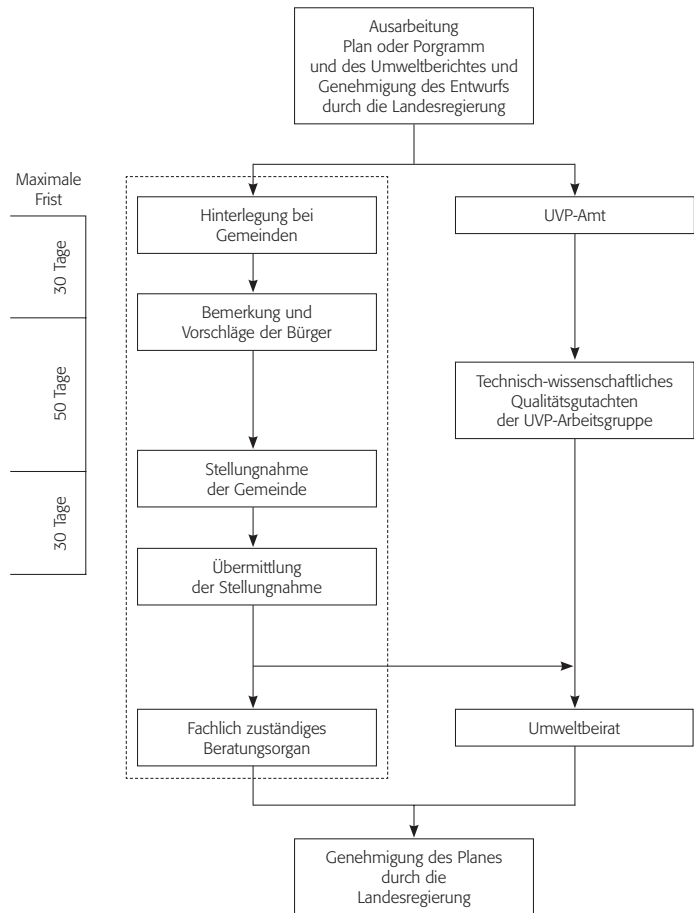
Verfahren

Grundsätzlich werden 2 Verfahrensabläufe unterschieden:

Die **strategische Umweltprüfung für Gemeindebauleitpläne** mit entsprechenden Umweltberichten wird in das Genehmigungsverfahren, welches für diese vom Landesraumordnungsgesetz vorgesehen ist, eingegliedert. Eine Doppelprüfung wird somit vermieden. Die Landesraumordnungskommission wird in diesen Fällen durch ein Mitglied des Umweltbeirates ergänzt. Allen Bauleitplänen und allen Änderungen zu Bauleitplänen muss ein Umweltbericht beigelegt werden. Da der Umweltbericht aufgrund des Landesraumordnungsgesetzes Bestandteil des Bauleitplanes ist, muss dieser bereits bei der Beschlussfassung des Planes durch den Gemeinderat und insbesondere bei der Veröffentlichung vorliegen und zu allen im Gesetz genannten Inhalten des Berichts muss Stellung genommen werden. Durch die Eingliederung der SUP in das Raumordnungsverfahren wird bereits auf Gemeindeebene mit Hilfe des Umweltberichts eine Diskussionsgrundlage geschaffen, noch bevor ein Vorhaben zur nächsten Genehmigungsinstanz weitergeht. Dem Bürger wird auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, bereits zu einem frühen Zeitpunkt auf die Plan- und Projektentwicklung Einfluss zu nehmen.

Für **andere Pläne und Programme** erfolgt die Prüfung nach dem für Fachpläne vorgesehenen Verfahren, wobei das Verfahren gemäß Raumordnungsgesetz mit einem Gutachten des Umweltbeirates ergänzt wird. Der Entwurf des Planes oder Programms und der Umweltbericht werden der Umweltagentur übermittelt. Die Arbeitsgruppe im Umweltbereich gibt ein technisch wissenschaftliches Qualitätsgutachten dazu ab. Der Umweltbeirat gibt ein begründetes Gutachten über die voraussichtliche Umweltverträglichkeit des Planes oder Programms ab, wobei das technisch-wissenschaftliche Qualitätsgutachten und die eingegangenen Stellungnahmen, Vorschläge und Gutachten berücksichtigt werden.

Verfahrensablauf der SUP für Fachpläne



Laut Art. 12 Raumordnungsgesetz

Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht wird von der Behörde, welche für die Umsetzung des Planes oder Programms zuständig ist, verfasst. Er bildet das Kernstück der strategischen Umweltprüfung. Der Umweltbericht dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Umweltbewertungen während des Planungsprozesses. Er stellt die Umweltauswirkungen des Plans und Programms dar und wird als Kommunikationsmittel für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingesetzt. Im Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie vernünftige Alternativen untersucht, welche die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Er enthält auch eine nichttechnische und allgemein verständliche Zusammenfassung.

Die für den Umweltbericht zu erstellenden Informationen sind im Anhang A des Landesgesetzes 2/2007 klar definiert.

Inhalte des Umweltberichts gemäß Anhang A des LG 2/2007

- eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete,
- die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung,
- eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein wichtiges Ziel der SUP ist ferner, Planungsprozesse transparenter zu machen. Dies soll zum einen durch Mitwirkung der betroffenen Öffentlichkeit am Planungsprozess gewährleistet werden. Hierzu werden der Entwurf des Plans, der Umweltbericht und weitere Planungsunterlagen öffentlich ausgelegt. Es können eventuelle Bemerkungen und Stellungnahmen zum Vorhaben vorgelegt werden.

Zum anderen wird bei zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen den betroffenen Nachbarstaaten ein Stellungnahmerecht eingeräumt.

Entscheidung

Der Umweltbericht, die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation werden bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Annahme des Plans oder Programms öffentlich bekannt gemacht. Die Landesregierung veröffentlicht die Entscheidung

auf den Web-Seiten des Landes Südtirol, informiert die konsultierten Mitgliedstaaten und macht folgende Angaben zugänglich:

- a) den genehmigten Plan oder das genehmigte Programm,
- b) die Umwelterwägungen, die in den Plan oder das Programm einbezogen wurden,
- c) wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der geführten Konsultationen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde,
- d) die Angabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Monitoring – Überwachung

Das Monitoring ist ein wichtiges Steuerungselement, mit welchem das Erreichen der Planungsziele kontrolliert und eventuelle Umsetzungsprobleme erkannt werden. Die tatsächlichen Auswirkungen der umgesetzten Planungsaktivität werden überprüft und mit

den in der SUP gemachten Prognosen verglichen. Außerdem wird die Umsetzung und Wirksamkeit von Vermeidungs- und Milderungsmaßnahmen überprüft.

In der SUP werden somit umweltrelevante Fragen bereits auf Planungsebene geprüft. Kostspielige Fehlentwicklungen können damit vermieden werden. Bürger und Umweltverbände erhalten die Information bereits in dieser Phase und können ihren Standpunkt einbringen.

Birgit Biasion



Buchvorstellung

„Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes“ (2007)



Johanna Ebner, Horand Maier und Verena Pircher gehen in ihren Beiträgen auf die wesentlichen Inhalte und Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes (Landesgesetz vom 25. Juli 1970 Nr. 16) ein.

Dabei werden folgende Themen vertieft:

- Die landschaftliche Unterschutzstellung
- Die Berührungspunkte zwischen Raumordnung und Landschaftsschutz
- Die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung und die verschiedenen Genehmigungsebenen
- Das Kollegium für Landschaftsschutz als landschaftliche Rekurs-Instanz

Das Buch versteht sich als Leitfaden und Hilfsmittel insbesondere (aber nicht nur) für Landessachverständige in den Gemeindebaukommissionen, Bauamtsleiter, Planer und politische Entscheidungsträger.

Das Buch ist beim Verwaltungsamt für Landschaftsschutz, Rittner Straße 4, Bozen, erhältlich.

Landschafts- und Kulturelemente

Teil 5: Feuchtlebensräume

In Jahrhunderten Standort angepasster Bewirtschaftung haben die Bauern **vielfältige Kulturlandschaften** geschaffen, die das Südtiroler Landschaftsbild prägen und gleichzeitig auch Lebensräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen bieten. Nicht nur blühende Bergmäher und Lärchenwiesen, artenreiche Heckenlandschaften, Wasserwaale und Trockensteinmauern sowie die bodenständige Höfearchitektur, ortstypische Holzzäune und Schindeldächer machen unsere Kulturlandschaft zur unverwechselbaren Heimat, sondern zur Kulturlandschaft zählen auch die zwischen den Landwirtschaftskulturen eingesprenkelten Wiesenbäche und Gräben, Auwaldreste, Tümpel und Moore, die vielen Tieren eine letzte Heimat bieten.

In den Talsohlen wurden die ursprünglichen Aulandschaften im Laufe der vergangenen Jahrhunderte leider fast zur Gänze melioriert und damit zerstört. Dennoch gibt es immer noch ein Netz von Gräben und Reliktbiotopen, das den gefährdeten Tieren der Feuchtgebiete ein Fortkommen ermöglicht und entlang der Zugvögelrouten überlebenswichtige Rastplätze bietet. Die wenigen amtlich geschützten Feuchtbiotope allein können diese Funktion nicht gewährleisten, aber das kapillare Netz naturnaher Elemente in der Kulturlandschaft trägt wesentlich dazu bei. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, auch diese letzten nicht unter Schutz stehenden Bereiche unbedingt zu erhalten.

Feuchtlebensräume sind kleinere oder größere Landschaftsteile, bei denen die darin lebende Flora und Fauna an das Vorhandensein von Wasser gebunden ist. Sie stellen wichtige Landschaftselemente dar und haben verschiedenste Ursachen der Entstehung; immer ist Wasser im „Spiel“, sei es als Tümpel, Quelle, Graben, Waal oder Bach. Vor allem durch Gewässeransammlung in Senken und durch Staunässe sind die Feuchtgebiete entstanden und daraus haben sich die Moore gebildet.

A) Feuchtwiesen

Die von Seggen und Sauergräsern dominierten Feuchtwiesen beherbergen eine reiche Insektenfauna sowie eine bunte, gefährdete Begleitflora. Sie sind durch Entwässerungen sowie Intensivierung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Häufig bilden sie **wichtige „Pufferzonen“** zwischen nährstoffarmen Feuchtgebieten und intensiv bewirtschaftetem Grünland. Die extensive Bewirtschaftung soll hingegen zur Erhaltung der typischen Feuchtvegetation und zur Verhinderung des Nährstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässer beitragen.



Wieser Werfa - Mäander - Prettau

B) Moore

Feuchtflächen, insbesondere Moore, sind Standorte vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, die an extreme ökologische Bedingungen (Nährstoffarmut, Dauernässe) angepasst sind. Wenn der **Untergrund aus Torf** besteht, spricht man von Mooren, welche dank ihres hohen Wasserspeichervermögens vor Hochwasser schützen und andererseits die Quellen in Trockenzeiten nicht versiegen lassen. Feuchtflächen sind äußerst empfindlich gegen Trittbelastung und Anreicherung von Nährstoffen durch das Vieh. Die Beweidung, die für das Vieh überdies kaum verwertbares Futter bringt, bedingt eine starke Störung bzw. Zerstörung der Vegetation. Seltene Feuchtpflanzen verschwinden, Gewässer - insbesondere von Mooren gespeiste Quellen und Tümpel - werden verunreinigt.



Napfenlacke - Rein in Taufers

C) Wiesenbäche

Zum Großteil sind sie verschwunden, aber hie und da gibt es sie doch noch, die Wiesenbäche. Zumeist sind es nur **kleine wasserführende Gräben**, welche sich mit einem sanften Murmeln durch die Felder schlängeln, doch sie haben einen großen landschaftlichen und ökologischen Wert. An ihren Rändern wachsen meist besondere Pflanzen und Sträucher und sie sind Lebensraum für viele Tiere.



Wiesenbachl – Versell-Alm Gsies

D) Waale

Der Waal ist ein **vom Menschen angelegter Bewässerungskanal oder Graben**, der das Wasser meist von einem Bach zu den oft sehr weit entfernten

zu bewässernden landwirtschaftlichen Kulturen bringt. Als Waale werden unter anderem die in Südtirol für die Bewässerung der Fluren künstlich angelegten Kanäle bezeichnet. Insbesondere im Vinschgau, welcher wegen der geografischen Lage von Niederschlagsarmut betroffen ist, wurde die künstliche Bewässerung zur agrarwirtschaftlichen Notwendigkeit, was somit der Grund für die Entstehung eines der flächendeckendsten Bewässerungssysteme der Alpen war.

E) Auwälder

Die Flussaue ist die **vom wechselnden Hoch- und Niedrigwasser geprägte Niederung** entlang eines Baches oder Flusses. Auen stehen als Teil der Flusslandschaft in permanentem Austausch mit dem Fluss selbst und seinem Einzugsgebiet. Die Oberflächenstrukturen und Lebensraumbedingungen werden vorrangig vom Fluss bestimmt. Durch den Wechsel von Überflutung und Trockenfallen sind Auen sehr dynamische Lebensräume mit unterschiedlichsten Standortbedingungen, die mosaikartig untereinander verzahnt sind. Auen-Ökosysteme beherbergen eine große Vielfalt von Pflanzen und Tieren auf engstem Raum. Leider sind viele Auwälder durch Flussregulierungen und Agrarlandgewinnung verschwunden.

Albert Willeit

Quellen

LPA, Kulturlandschaftspreis 2003, Martin Schweiggel/Südtiroler Bürgernetz/Wikipedia



Auwald – Ahrauen Gais



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE

WIR STIFTEN KULTUR

Impressum

Herausgeber

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • info@hvp.bz.it • www.hvp.bz.it

Redaktion: Griseldis Dietl, Christian Kaufmann

Fotos: Abt. Natur und Landschaft (S. 1), Georg Praxmarer (S. 3 bis 7), Joachim Mulser (S. 8 bis 9), AVS-Christian Kaufmann (S. 13), Albert Willeit (S. 14 bis 15)

Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 8/Dezember 2008 Alle Rechte bei den Herausgebern • Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr

Bisherige Ausgaben

- Nr. 1/2001 • Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Wilde Krimml: ein Lehrstück
- Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Landschaftsplan
 - Meliorierung: Glumser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol
- Nr. 3/2004 • Gemeindebaukommission: Bauen im landwirtschaftlichen Grün, Ensembleschutz
 - Landschaftsplan: Schutzkategorie Weite Landstriche • Natura 2000
- Nr.4/2005 • Landschaftsleitbild Südtirol • Landschaftsplan: weitere Schutzkategorien • Landschafts- und Kulturelemente • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft • Alpenkonvention
- Nr.5/2005 • Landschaftsplan: Schutzkategorie Naturpark • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft
 - Fragebogen zum Herausnehmen • Landschafts- und Kulturelemente
- Nr.6/2006 • Siedlungsökologie: Dachbegrünung • Baumschutzsatzung: Gemeinde Meran
 - Aktenzugang • Ensembleschutz • Landschafts- und Kulturelemente
- Nr.7/2007 • Siedlungsökologie: Regenwasserbewirtschaftung / Gemeinde Bozen: B.V.F.-Verfahren
 - Kulturänderungen im Sinne des Forstgesetzes • Landschafts- und Kulturelemente